



MARKTGEMEINDE GABLITZ

VERWALTUNGSBEZIRK ST. PÖLTEN
LINZER STRASSE 99 PLZ 3003
WEB: <https://www.gablitz.gv.at>

TELEFON: 02231 / 634 66
FAX: 02231 / 634 66 / 139
E-MAIL: gemeinde@gablitz.gv.at

VERORDNUNG über die Festlegung der KANALABGABENORDNUNG

**beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates
der Marktgemeinde Gablitz
vom 03. November 1967**

(geändert 24.03.1977, 03.12.1981, 02.02.1984, 05.12.1985,
02.10.1986, 03.12.1987, 06.04.1989, 20.09.1990, 16.05.1991,
14.05.1992, 30.05.1996, 12.12.1996, 06.12.2007, 07.12.2011, 05.12.2012
03.12.2015, 30.11.2017, 05.12.2018)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gablitz hat in seiner Sitzung vom 05. Dezember 2018 die Kanalabgabenordnung vom 03. November 1967, zuletzt geändert mit Beschluss vom 30. November 2017, wie folgt abgeändert:

§ 1 A

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 i.d.d.g.F. mit fünf v.H. der auf einen Längenermeter entfallenden Baukosten (€ 295,08), das ist mit € 14,75, festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 5.016.653,-- und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 17.000 zugrunde gelegt.

§ 1 B

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 i.d.d.g.F., mit fünf v.H. der auf einen Längenermeter entfallenden Baukosten (€ 389,24), das ist mit € 19,46, festgesetzt.

2. Gemäß § 6 Abs. 2 NÖ Kanalgesetz 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 19,914.431,-- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 51.162 zugrunde gelegt.

§ 2 Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgabe zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3 Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 3 A Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg.cit. zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in Höhe von achtzig v.H. der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

§ 4 Kanalbenutzungsgebühren für den Schmutzwasser- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

1. Die Kanalbenutzungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
2. Der Einheitssatz für die Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage wird beim Schmutzwasserkanal und Regenwasserkanal (Trennsystem) mit € 2,32 festgesetzt. Werden von einer Liegenschaft in das Kanalsystem Schmutzwässer und Niederschlagswässer eingeleitet, so gelangt in diesem Fall ein um 10 % erhöhter Einheitssatz zur Anwendung.

§ 5 Zahlungstermine

Die Kanalbenutzungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekasse oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

§ 6 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer, den von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebogen innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 7 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1972, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 8 Schlussbestimmung

1. Diese Kanalabgabenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977).
2. Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Änderung der Kanalabgabenordnung tritt mit **01. JÄNNER 2019** in Kraft.



Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

Ing. Michael W. Cech

angeschlagen am: 13.12.2018

abgenommen am: 28.12.2018